

# Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Kassel, 28.10.2015

## Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Form des Praxissemesters
- § 4 Organisation und Durchführung
- § 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule
- § 6 Mentorinnen und Mentoren
- § 7 Die Anmeldung zum Praxissemester
- § 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten der Hochschule
- § 9 Praktikumschulen
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule
- § 12 Studien- und Prüfungsleistung
- § 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz
- § 14 Datenschutz
- § 15 Evaluation des Praxissemesters
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Die Praktikumsordnung gilt für das Praxissemester und dessen Erprobung im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen (L1). Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Kassel erlässt diese Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters (Praktikumsordnung Praxissemester) auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 des *Hessischen Lehrerbildungsgesetzes* (HLbG), des § 19 der *Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes* (HLbGDV) sowie des §48 (2) des *Hessischen Hochschulgesetzes* (HHG).

Die Ordnung regelt die Zielsetzungen des Praxissemesters, seine Inhalte sowie seine Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in der entsprechenden Modulbeschreibung.

Für das Praktikum gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

## § 2 Zielsetzung

Das Praxissemester als Bestandteil der Lehrerausbildung dient den folgenden Zielen (siehe auch MPO):

Die Studierenden sollen im Praxissemester

- das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Grundschule erkunden,
- die Herausforderungen des Berufs der Grundschullehrerin/des Grundschullehrers im Unterricht, aber auch darüber hinaus kennenlernen und (kritisch) reflektieren,

- den Rollenwechsel zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten im Berufsfeld der Grundschule bewusst wahrnehmen und gestalten,
- mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln reflektieren,
- Fähigkeit zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln
- Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und die entsprechenden diagnostische Verfahren kennenlernen,
- Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen,
- zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Grundschullehrerin oder des Grundschullehrers befähigt werden und
- die Eignung für den Beruf der Lehrerin/ des Lehrers für das Grundschullehramt mit Blick auf sprachliches und mathematisches Interesse reflektieren.

### § 3 Form des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester-Modul ist ein Pflichtmodul.
- (2) Das Praxissemester-Modul hat einen Umfang von 30 Credits (entsprechend 900 Arbeitsaufwandsstunden). Davon entfallen 16 auf das Kernstudium und jeweils 7 auf zwei Fächer.
- (3) Ein Teil des Praxissemesters sind flankierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS im Kernstudium und je 2 SWS in Deutsch und Mathematik. Sie können in Kompaktform, aber auch semesterbegleitend parallel zur Langphase stattfinden.
- (4) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminare (insgesamt 4 SWS). Der schulpraktische Teil, der insgesamt 250 Zeitstunden umfasst, ist in zwei Phasen untergliedert: Die erste ist eine vierwöchige Blockphase mit täglicher Anwesenheit in der Schule (ca. 5 Zeitstunden/Tag), was zu einem Umfang von insgesamt 100 Zeitstunden führt, der in der Regel mit den Ferien (Herbst- bzw. Osterferien) endet. Diese Phase wird in den zwei Wochen vor Beginn des schulischen Teils in Kompaktform in der Universität vorbereitet (ca 10 - 14 Stunden). Es folgt eine ca. zwölfwöchige Langphase in der Zeit nach den Ferien bis zum Schluss des Schul(halb)jahres bzw. des Semesters (Vorlesungszeit) im Gesamtumfang von 150 Zeitstunden. Der Abschluss des schulischen Teils sollte die Besprechung des Würdigungsbeitrages der Mentorin oder des Mentors mit seinen PraktikantInnen sein. Der Würdigungsbeitrag wird an die oder den Praktikums-beauftragte/n der Hochschule weitergeleitet. Im Anschluss an den Abschluss in der Schule finden Abschlussseminar und individuelle Reflexionsgespräche zwischen Praktikums-beauftragten und der Praktikantin oder dem Praktikanten statt.
- (5) Im bildungswissenschaftlichen Teil des Studiums (Kernstudium) wird ein Projektseminar oder ein Lehrforschungsprojekt (mit 15 Teilnehmenden, 4 SWS) mit grundschul-pädagogischem Schwerpunkt als flankierende Veranstaltung belegt. Die Lehrforschungsprojekte sollen möglichst eine Verbindung mit den Erfahrungen und

Beobachtungen im Praxissemester herstellen und zudem forschungsmethodische Grundkompetenzen vermitteln. Im Kernstudium sind verschiedene Studienleistungen möglich, z.B. Referat, Projektdokumentation oder Hausarbeit.

- (6) In Deutsch für das Lehramt an Grundschulen zielen die flankierenden Lehrveranstaltungen (2 SWS) auf die Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des sprachlichen Unterrichts. In den Seminaren werden Dokumente aus dem Unterricht analysiert und mögliche weitere Lernschritte vorbereitet. In Deutsch ist als Studienleistung eine fachdidaktische Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht vorzulegen.
- (7) In Mathematik für das Lehramt an Grundschulen wird (ergänzend zu den diagnostischen Grundlagen im zweiten Semester) im flankierenden Seminar (2 SWS) in die interviewbasierte Lernstandsbestimmung zur Mathematik in der Grundschule eingeführt und diese im Praxissemester erprobt. In Mathematik sind als Studienleistung mindestens zwei Lernstandsbestimmungen auszuarbeiten.

#### **§ 4 Organisation und Durchführung**

Die Verantwortung für die Organisation des Praxissemesters liegt beim Referat Schulpraktische Studien (Referat SPS). Die Verantwortung für die Durchführung des Praxissemesters liegt für das Lehramt an Grundschulen im bildungswissenschaftlichen Teil des Praxissemesters und in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule bei den für das Kernstudium zuständigen Fachbereichen und dort insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft/Grundschulpädagogik und Grundschulentwicklung. Für den fachdidaktischen Teil liegt die Verantwortung bei den Vertreterinnen und Vertretern der Fächer Deutsch und Mathematik für die Primarstufe.

#### **§ 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule**

- (1) Die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters wird in der Regel von einer oder einem Praktikumsbeauftragten geleistet, die oder der sowohl den bildungswissenschaftlichen als auch den primardidaktischen Teil übernimmt. Praktikumsbeauftragte sind HochschullehrerInnen sowie Pädagogische MitarbeiterInnen der Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Grundschulpädagogik und Grundschulentwicklung und Pädagogische MitarbeiterInnen der Fachdidaktiken Deutsch und Mathematik für die Primarstufe. Es können auch Wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder als Pädagogische MitarbeiterInnen abgeordnete AusbilderInnen der Studien-seminare mitwirken. Bei Bedarf können auch Lehraufträge vergeben werden oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben einbezogen werden.
- (2) Die Aufgabe der Praktikumsbeauftragten umfasst:
  - die Durchführung des Vor- und Nachbereitungsseminars sowie des Begleitseminars jeweils im Gesamtumfang von 30 Stunden,
  - den Besuch jeder Praktikantin und jedes Praktikanten bei zwei Unterrichtsversuchen inkl. einer ausführlichen Rückmeldung und die Kooperation mit den Mentor/in bei zwei weiteren dokumentierten und reflektierten Unterrichtsversuchen,
  - das Erstellen einer Zwischenbilanz gemeinsam mit der oder dem Studierenden am Ende der Blockphase und die Planung der Langphase, möglichst gemeinsam mit Mentor/in,

- die Zusammenarbeit mit Mentor/in und der oder dem Tandempartner/in bei der Praktikumsbegleitung,
  - die Bewertung des Berichts über das Praxissemester bzw. des Portfolios und dessen Dokumentation,
  - die Durchführung eines Reflexions- und Beratungsgesprächs mit jeder und jedem Studierenden unter Einbeziehen des Würdigungsbeitrags der Schule, bei dem auch die berufliche Orientierung (Berufswahl, -eignung) thematisiert wird,
  - die Beteiligung an der Evaluation des Praxissemesters sowie
  - die eigene Fortbildung.
- (3) Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachdidaktischen Fachgebiete wirken mit 25 % ihres Aufgabenbereichs, d.h. mit 2,5 Deputatsstunden pro Semester bei einer 0,5-Stelle, an der Lehre des Kernstudiums für das Praxissemester mit. Näheres hierzu ergibt sich aus den Strukturplänen der entsprechenden Fächer sowie aus der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung.

## **§ 6 Mentorinnen und Mentoren**

- (1) Entsprechend § 15 Absatz 5 HLbG werden die Praktikantinnen und Praktikanten in der Schule Lehrerinnen und Lehrern zugeordnet, die die Studierenden als Mentorinnen und Mentoren betreuen. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen benannt.
- (2) Aspekte der Rolle der Mentorin oder des Mentors sind:
- die PraktikantInnen über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
  - sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen (Fach-) Lehrerinnen und (Fach-) Lehrern sowie bei den selbstständigen Erkundungen der Institution Grundschule und des Berufsfeldes zu unterstützen,
  - ihnen die Teilnahme und aktive Beteiligung an ihrem eigenen Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen
  - sie über die Lerngruppen, in denen sie hospitieren und unterrichten werden, zu informieren (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
  - ihnen Hilfestellungen für die eigenen Unterrichtsversuche zu geben (Themen, Material, Lehrwerke, Vorschläge zur Stundengestaltung, Hinweise zu Bücherei, Sammlungen, Kopierer, Fachräumen etc.),
  - sie zu Erprobungen und Experimenten zu ermutigen, aber vor einem - verfrühten - Einüben von Alltagsroutine zu bewahren,
  - bei zwei von den Studierenden schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsversuchen in Kooperation mit der oder dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule Reflexionsgespräche durchzuführen,
  - am Ende der Blockphase mit der oder dem Studierenden eine Zwischenbilanz zu ziehen und die die Planung der Langphase zu begleiten,
  - sich an der Evaluation des Praxissemesters zu beteiligen und
  - einen Würdigungsbeitrag zu verfassen und mit den Studierenden zu besprechen.

## **§ 7 Die Anmeldung zum Praxissemester**

- (1) Das Referat SPS schreibt das Praxissemester im März oder April des Jahres für die Studierenden des Lehramts an Grundschulen aus, die es im Wintersemester des Jahres

oder dem darauffolgenden Sommersemester (während ihres 2. Studienjahrs) absolvieren müssen, und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung verbindlich vorgegeben.

- (2) Die Studierenden können bei der Anmeldung den bevorzugten Durchgang (Praxissemester im Winter- oder im Sommersemester) und eine/n Tandempartner/in angeben. Bei besonderen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z. B. Behinderung, Elternschaft etc.) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen. Es besteht bei keiner der Angaben ein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche.

Die Studierenden haben alle ihre primardidaktischen Schwerpunkte in den Fächern Deutsch und Mathematik.

- (3) Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule. Die Grundschulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, können nicht Praktikumsschule werden.
- (4) Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Referat Schulpraktische Studien geltend zu machen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird das Modul ohne Genehmigung des Rücktrittsanspruchs nicht angetreten, gilt es als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn das Modul in seinem weiteren Verlauf unter- oder abgebrochen wird, ohne dass dafür nachweislich triftige Gründe im obigen Sinne vorliegen. Gegen das Ergebnis kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium oder beim Präsidenten eingereicht werden.

## **§ 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten**

- (1) Die zum Praxissemester angemeldeten Studierenden werden in Praktikumsgruppen zu jeweils 8 Studierenden eingeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gruppengröße innerhalb des Rahmens von 6 bis 10 Studierenden abweichen.
- (2) Die Praktikumsgruppen durchlaufen das Praxissemester-Modul in seiner Gesamtheit. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Referats SPS möglich.
- (3) Das Referat SPS teilt nach abgeschlossener Anmeldung einer/einem Verantwortlichen im Grundschulbereich die Gesamtzahl der immatrikulierten Praxissemester-Studierenden des Jahrgangs und die Anzahl der angemeldeten Studierenden mit. Es ist eine entsprechende Anzahl von Praktikumsgruppen einzurichten, denen die Studierenden zugeordnet werden.
- (4) Die Einteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt durch das Referat SPS.
- (5) Die Benennung der Praktikumsbeauftragten durch die oder den Verantwortlichen im Grundschulbereich erfolgt bis Mitte des Sommersemesters (31. Mai).
- (6) Die Zuteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt in der Regel zu Ende der Vorlesungszeit. Die Zuordnung zu den Schulen erfahren die Studierenden über den Praktikumsbeauftragten ihrer Gruppe.
- (7) Kosten, die den Studierenden durch das Praxissemester entstehen, können von der Universität Kassel nicht übernommen werden.

## **§ 9 Praktikumsschulen**

- (1) Als Praktikumsschulen stehen für das Praxissemester grundsätzlich alle Grundschulen in der Region Nordhessen zur Verfügung.
- (2) Die Uni Kassel erfragt über das Referat SPS bei den Grundschulen die Kapazität an Praktikumsplätzen, die sie den Studierenden im Praxissemester zur Verfügung stellen. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel ein/e verantwortliche/r Mentor/in ein studentisches Tandem übernimmt. Die Grundschulen werden darum gebeten, möglichst 4 Studierende in Form von zwei Tandems aufzunehmen und dementsprechend zwei MentorInnen zu benennen.
- (3) Die Grundschulen benennen die Mentorinnen und Mentoren. Darüber findet zwischen Schule und Universität ein Austausch statt.
- (4) Durch das ZLB bzw. das ZLB-Referat Schulpraktische Studien sollte eine rahmende Kooperationsvereinbarung mit den am Modellversuch Praxissemester im L1-Studiengang der Universität Kassel beteiligten Grundschulen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sollte u. a. folgende Punkte umfassen: Zweck und Dauer der Kooperation, Grundlagen der Vereinbarung, Abstimmung der Ausbildungsinhalte des Praxissemesters für L1, Aufgaben der Kooperationspartner und Konfliktregelung.
- (5) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumsschulen berücksichtigt ebenso die Möglichkeiten der Grundschulen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten und ihre gleiche Auslastung sowie die Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsbeauftragten. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für sie. Ausgangspunkt ist der Universitätsstandort Kassel. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.

## **§ 10 Auslandspraktikum**

- (1) Die Blockphase und alle zum Praxissemester gehörigen Veranstaltungen müssen regulär absolviert werden, d.h. auch einschließlich der beiden besuchten Unterrichtsversuche.
- (2) Die zweite schulpraktische Phase (Langphase) des Praxissemesters kann, zeitlich versetzt und als mindestens sechswöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Praxissemester, an einer Schule im Ausland absolviert werden. Die/der Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Referat SPS selbst.
- (3) Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens direkt nach Abschluss der Anmeldezeit für das Praxissemester ein Gespräch mit dem Referat SPS zu führen.
- (4) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen des Praxissemesters im Inland. Es sind auch mindestens zwei eigenständige Unterrichtsversuche durchzuführen.
- (5) Die Schule im Ausland bestätigt das Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums mit einer täglichen Anwesenheit von durchschnittlich 5 Zeitstunden bzw. einen dem vergleichbaren schulpraktischen Aufwand von insgesamt 150 Zeitstunden. Die Schule fertigt eine kurze, maximal einseitige, Würdigung des Studierenden an. Diese Bestätigung ist wie der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio der/dem oder den Praktikumsbeauftragten abzugeben.
- (6) Dem Referat SPS oder einem/er von ihm benannten Vertreter/in ist nach Beendigung des Auslandspraktikums eine kurze Rückmeldung abzugeben. Dort sollen die

Kontaktadresse und Daten der Schule (Art der Schule, Anzahl der Schüler/Lehrer), die Voraussetzungen für die Aufnahme an die Schule sowie eine Einschätzung enthalten sein, inwieweit ein Praktikum an der Schule für nachfolgende Studierende empfehlenswert ist.

- (7) Das ZLB/ Referat SPS kann die Entscheidung treffen, dass ein Auslandspraktikum nur im 3. Studienjahr im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug stattfinden kann und nicht während des Praxissemesters.

## **§ 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule**

- (1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der Modulbeschreibung.
- (2) In der vierwöchigen Blockphase des Praxissemesters sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend und erleben den Lehreralltag. Dazu gehört die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an schulischen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Elternsprechtage, Pädagogischem Tag u.a. sowie an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht.
- (3) Eine Verständigung über die konkrete Ausgestaltung der zwölfwöchigen Langphase unter Berücksichtigung der individuellen und schulspezifischen Schwerpunktsetzung sowie über Projekte und Unterrichtseinheiten erfolgt in einem Gespräch zwischen Mentor/in, Studierenden und Praktikumsbeauftragten der Universität am Ende der Blockphase. Sie umfassen Tätigkeiten wie die in der Durchführungsverordnung beschriebenen [vgl. HlbGDV §19 (1)].
- (4) Die Schulen bestätigen den Studierenden ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praxissemesters in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang. Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und der Schule ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.
- (6) Versäumte Tage holen die Studierenden im Laufe der Langphase nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die oder den Mentor/in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

## **§ 12 Studien- und Prüfungsleistung**

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Absolvieren der Praxisphase und der flankierenden Lehrveranstaltungen sind die Voraussetzung für die Zulassung und Anerkennung der Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Bericht über das Praxissemester als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“). Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor/in. Die oder der Praktikumsbetreuende der Universität bescheinigt die Teilnahme an den Begleit- bzw. Vor- und Nachbereitungsseminaren und die erfolgreiche Erfüllung der dort gestellten Aufgaben,

zu denen auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtsbesuche gehört. Um den Kompetenzerwerb in den kleinen Begleitgruppen zu sichern, ist eine ständige Teilnahme erforderlich; Ausnahmen sind frühzeitig mit den Praktikumsbeauftragten zu regeln.

Studienleistungen sind Dokumente zu Beobachtungsaufgaben und Hospitationen, vier Unterrichtsversuche im Sinne der Festlegung in der „Konzeption für das Praxissemester“, Lernbegleitung einer Schülerin oder eines Schülers, Absolvieren des schulpraktischen Teils.

- (2) Die Modulprüfungsleistung besteht aus einem Bericht über das Praxissemester (als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“) bzw. einem Praktikumsportfolio und soll zeigen, dass die in der Modulbeschreibung benannten Kompetenzen in der gewünschten Weise erworben wurden. Die Dokumentation des Lernzuwachses und die Reflexion haben einen hervorgehobenen Stellenwert. Der Bericht über das Praxissemester muss zu dem von der oder dem Praktikumsbeauftragten/in festgelegten Termin, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, abgegeben werden. In Fällen wie einem Auslandspraktikum ist eine Sondervereinbarung zu treffen, die von den Studierenden eingehalten werden muss.
- (3) Die Bewertung des Praxissemesters erfolgt durch die/den Hochschulbeauftragten aufgrund des Berichts über das Praxissemester, der auch als Portfolio/ E-portfolio angefertigt werden kann.
- (4) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio sollte mindestens Teile zur Reflexion der Eignung für den Beruf der Lehrerin/ des Lehrers in dem angestrebten Lehramt, zur Reflexion der Erfahrungen und zur veränderten Einschätzung des Berufsfeldes bzw. der Institution, zu den Entwicklungszielen für das weitere Studium, zu den Beobachtungsaufgaben, zu den Unterrichtsvorhaben, zu einem pädagogischen Schwerpunktthema aus dem Erfahrungsfeld der Praktikumschule und dessen vertiefende Bearbeitung (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur) sowie zur theoriebezogenen Reflexion des beobachteten Unterrichts enthalten.
- (5) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio hat sich an den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu orientieren, wie sie im „Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Kernstudium“ der Universität Kassel festgelegt sind.
- (6) Kann eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Praxisphase in der Schule z.B. wegen Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht nicht bescheinigt werden, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Modulprüfung selbst darf zweimal wiederholt werden. Für alle weiteren Studienleistungen des Moduls gelten die üblichen Wiederholungsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Bei endgültigem Nichtbestehen des Praxissemesters ist ein Weiterstudium im bisherigen Studiengang nicht möglich.
- (7) Das Praxissemester ist erst dann erfolgreich bestanden und abgeschlossen, wenn alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (8) Gegen die Bewertung des Moduls kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium eingereicht werden.

### **§ 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz**

- (1) Die Studierenden werden vor Beginn der Blockphase des Praxissemesters von den Praktikumsbeauftragten über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre

diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien stattet die Praktikumsbeauftragten mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Blockphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

- (2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf des Praxissemesters unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbstständig für ihren Unfallschutz.
- (3) Haftpflichtversicherung besteht nicht, sie muss von jedem Einzelnen getragen werden.

### **§ 14 Datenschutz**

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

### **§ 15 Evaluation des Praxissemesters**

Das Zentrum für Lehrerbildung evaluiert das Praxissemester im Rahmen der Erprobungsphase in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten in Frankfurt und Gießen hinsichtlich der Lernerträge bei den Studierenden sowie der Zweckmäßigkeit und der Organisation des Praxissemesters sowie seiner Übertragbarkeit auf die übrigen Lehramtsstudiengänge.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für die Dauer der Erprobungsphase des Praxissemesters in dem Studiengang für das Lehramt an Grundschule (L1).